

Reuffädter Kreisblatt.

weicheint wöchentlich [Sonnabend] | in der Stärke eines halben Bogens.

Meustadtos., den 2. Juli.

Pränumerations=Preis 2() Sgr für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mr. 48. Betr. die Portofreiheit für die Bersendung der gesetzlich zu erstattenden Armens, Kurs und Verpstegungs-Kosten.

Der Herr Minister sur Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat ausmeine Berwendung für alle Aure u. Verpstegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpstegung von Armen aus Communale Armensonds auf Grund der gesetzlichen Borschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Commus nale Behörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portosreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert, daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portosreiheitsbezeichnung "gesest. lich zu erstattende Armens und Kurz und Verpstegungskosten" abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf seder bezüglichen Sendung von dem betressenden Magistrats. Dirigenten oder Orts vorsieher durch eigenhändige Beisügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Charakters beglaus

bigt ist.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur weiteren Unweisung der betreffenden Behörden in Kenntniß sehe, mache derselben auf den besorderen Wunsch des Herrn Ministers für Handel ze. zur Pflicht, den Communal-Behörden einzuschärfen, daß die Portofreiheit sich nur auf solche Kur- und Berpilegungstossen beziehe, welche ein Urmenverband dem Undern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31. Dezember 1842 Rr. 2318, Ges. Sammlung 1843 Seite 8 Gesetz vom 21. Mai 1855 Ges. Seite 311) zu erstatten hat und daß demnach solche Urmen-Berpslegungsgelder, deren Bahlung eine Commune vertragsmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpslegten oder deren Ungehörigen sie im Requisitions. Wege bewirft hat, mit dem vorgeschriebenen Portoseiheitsvermerke nicht versehen werden dürsen. Hiernach bleiben z. B. die Sendungen von Geldern sur die Seitens der Communen auf Grund besonderer Bereinbarung bewirfte Unterbringung eines Ortsarmen in einer anderen Gemeinde, wie dies am häusigsten in Benuhung von auswärtigen Krankenanstalten und bei der Waisenpflege, der Erziehungs, und Kettungs, häuser vorkommen wird, nach wie vor portopslichtig.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Un die Königliche Regierung zu Oppeln.

Den mir von der Königlichen Regierung in Oppeln mitgetheilten vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M. haben die Ortsarmenverbände und Gemeinde-Borstände des Kreises genau zu besachten. Der Königliche Landrath.

Krouprinz. Stiftuug.

Seit meiner Beröffentlichung vom 24. Juni d. J. sind an freiwilligen Beiträgen für die von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen begründete Stiftung an mein Umt eingesandt worden: von der Gemeinde Kreiwiß 3 Thir. 10 Sgr., desgleichen Leuber 10 Thir., desgl. Kohlsdorf 5 Thir., desgl. Mochau freih.

1 Thir. 15 Sgr., Mochau gräfl. 10 Sgr., Mochau paul. 10 Sgr., desgl. Kerpen 2 Thir., desgl. Reitersdorf 12 Sgr 6 Ps., desgl. Riegersdorf gräfl. 2 Thir. 17 Sgr. 6 Ps., desgl. Dirschelwiß gräfl. 3 Thir., Dirschelwiß freih. 15 Sgr., desgl. Kunzendorf 5 Thir., desgl. Körniß 1 Thir., desgl. Rosnochau 1 Thir. 18 Sgr. und von Schwärze 12 Sgr., desgl. Pogorz 2 Thir. 22 Sgr. worüber ich hiermit Bescheinigung ertheile. Neustadt, den 1 Juli 1864.